

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sibora AG

Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für alle durch die Sibora AG (nachfolgend "Sibora" genannt) angebotenen Waren und Dienstleistungen. Sie regeln die Beziehung zwischen Sibora und den Kunden, welche sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können. Mit dem Abschluss eines Vertrages akzeptiert der Kunde die AGB unverändert und vollumfänglich.

Abweichende, entgegenstehende und/oder ergänzende Abmachungen zu den vorliegenden AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Sibora behält sich das Recht vor, die AGB zu ändern. Massgebend ist jeweils, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende und auf der Website publizierte Version der AGB.

Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von Sibora an den Kunden zustande.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungen Eigentum von Sibora. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Sibora erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Sibora mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentliche Register gemäss den gesetzlichen Vorschriften einseitig vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Offerten / Angebote / Verträge

Es gelten die Preise in der jeweiligen Offerte. Eine Offerte von Sibora ist höchstens während 30 Tagen verbindlich, gerechnet vom Erstellungsdatum. Konstruktion- und

Materialänderungen im Sinne einer fortschrittlichen Weiterentwicklung der Produkte und der Produktionstechnik bleiben vorbehalten. Die in Auftragsbestätigungen genannten Preise sind verbindlich, soweit der Warenbezug längstens innert drei Monaten seit Auftragsbestätigung erfolgt.

Die Verträge und sämtliche Vertragsänderungen werden schriftlich abgeschlossen. Dem Auftraggeber wird eine schriftliche Auftragsbestätigung zugestellt. Vom Kunden visierte Auftragsbestätigungen mit neuster Datierung gelten als verbindlich. Wünscht der Kunde den Inhalt eines bestätigten Auftrages zu ändern, so trägt er die dadurch verursachten allfälligen Mehrkosten.

Herstellerbedingte Modellwechsel bleiben auch bei Verträgen vorbehalten. Ohne gravierende optische oder technische Änderungen wird automatisch das entsprechende, technisch mindestens gleichwertige Nachfolgemodell (ohne Mehr-/Minderpreis) geliefert und eingebaut. Modelländerungen bei Geräten bleiben vorbehalten und geben keinen Anlass zu Reklamationen.

Auf den Plänen wiedergegebene Farben und Details können sich teilweise vom Originalfarbton oder Originaldesign unterscheiden. Abgegebene Muster sollen eine Bild der Ausführung vermitteln. Sie sind nur als Typenmuster zu betrachten.

Ist die Mehrwertsteuer in den Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen nicht ausgewiesen, so verstehen sich die Preise exkl. Mehrwertsteuer. Allfällige Änderungen des Mehrwertsteuersatzes gehen auch dann zulasten des Auftragsgebers, wenn eine bereits unterschriebene Auftragsbestätigung vorhanden ist.

Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung, Konkurs, Tod sowie Einteilung von bedeutenderen Betreibungen, die Führung von grösseren Prozessen usw. Berechtigen Sibora entschädigungslos zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Allfällige

Guthaben von Sibora werden sofort zur Zahlung fällig.

Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

Höhere Gewalt, Pandemie und Epidemie, Streik, Betriebseinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Lieferverzug oder Nichtlieferung eines Lieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen oder ähnliche unvorhergesehene und nicht im Einflussbereich von Sibora stehenden Ereignissen entbinden Sibora von der Erfüllung abgeschlossener Verträge innert vereinbarter Lieferfrist oder sogar von deren ganzen Erfüllung im Falle einer Lieferunmöglichkeit. Der Kunde hat diesfalls keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Mitwirkungspflichten des Kunden

Eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude des Kunden und die Sicherstellung einer ungehinderten Montage durch Sibora muss durch den Kunden gewährleistet werden. Bei erschwerter Zufahrt zur Baustelle und/oder aussergewöhnlich schwierigen Baustellenverhältnissen kann Sibora die Mehrkosten geltend machen. Allfällige Nach- oder Mehrarbeiten, Wartelöhne, zusätzliche Spesen, etc. werden durch den Kunden getragen.

Damit die Montage termingerecht erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Trockene Wände
- Fenster angeschlagen
- Böden verlegt, begehbar, freigeräumt und trocken
- Installationen für elektrische Geräte, Gas und Wasser vorbereitet; Kabel eingezogen; Steckdosen für Dampfzug, Kühlschrank, Geschirrspüler und Licht montiert
- Mauerkasten für Abluftrohr versetzt
- Baustelle ausserhalb der Arbeitszeit geschlossen (Verantwortung Kunde)
- Allfällige weitere Voraussetzungen gemäss Projektbeschrieb

Erforderliche Gerüste, Baukräne, Aufzüge und Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom werden Sibora kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Strom- und Wasserkosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Müssen diese Einrichtungen durch Sibora gestellt werden, ist dies gesondert zu vergüten.

Pflichten des Auftragnehmers

Die Sibora AG verpflichtet sich, die im jeweiligen Vertrag definierten Arbeiten mit aller Sorgfalt und fachlich einwandfrei auszuüben.

Die Arbeiten werden von Montag bis Freitag innerhalb der bei der Sibora AG geltenden Arbeitszeit erbracht. Ausgenommen sind Feiertage und arbeitsfreie Tage.

Sämtliche Arbeiten werden ausschliesslich durch die Sibora AG selbst oder durch einen von der Sibora AG autorisierten Partner ausgeführt.

Gewährleistung

Handelsüblich oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in den Massen, der Oberflächenbeschaffenheit, von Gewichten und Farbtönen, sowie geringfügig Farbabweichungen gelten nicht als Mangel, soweit sie die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen. Alle in Katalogen, Listen, Massskizzen, Offerten und Auftragsbestätigungen verstehen sich als ungefähr.

Natursteinabdeckungen weisen nicht immer ein gleichmässiges Aussehen auf. Diese können naturbedingt kleine Adern, Farbdifferenzen, Poren oder Einschlüsse aufweisen. Diese sind normal und bedeuten keine Wertverminderung. Sowohl Steinfugen als auch elastische Kittfugen sind von der Garantieleistung ausgeschlossen (gemäss SIA).

Mangelrüge

Die Ware ist unmittelbar nach Erhalt bzw., bei Bauabnahme zu prüfen. Transportschäden und Mängel, die bei sofortiger Untersuchung erkennbar sind, müssen innerhalb von einem Tag seit Lieferung bzw. Bauabnahme an die Sibora gemeldet werden. Mängel, die bei sofortiger

Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen sofort nach ihrer Feststellung, spätestens aber innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeldet werden. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut, respektive weiterverwendet werden, ansonsten gilt sie als genehmigt. Bei Verletzung der Anzeige- und Rügepflichten bzw. nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird jede Haftung abgelehnt.

Haftung

Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Sibora verpflichtet sich zur sorgfältigen Erbringung der vertraglichen Leistung. Sie ist nicht für unverschuldete Verzögerung (höhere Gewalt), bei Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber oder für sonstige unverschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten. Der Kunde hat in diesen Fällen keinerlei Anspruch auf Schadenersatz. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Kunden.

Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, für indirekte Schäden und Folgeschäden sowie Haftung für Drittpersonen ist – gleich aus welchem Rechtsgrund und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmung – ausgeschlossen.

Annulationen

Vom Kunden bestellte Kommissionsartikel und Spezialausführungen, welche sich bereits in der Produktion befinden, können nicht mehr annulliert werden. Solche Artikel müssen vom Kunden bezogen und bezahlt werden.

Wenn der Kunde nach einer Bestellung oder nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt die Ware nicht annehmen zu wollen oder Voraus- oder Teilzahlungen innerhalb von 30 Tagen nicht leistet, behält sich Sibora ausdrücklich das Recht vor, den Vertrag zu stornieren. In jedem dieser Fälle kann Sibora die Erfüllung des Vertrages verweigern und die Unkosten wegen Nichterfüllung in der Höhe des

effektiv entstandenen Schadens vom Kunden einfordern.

Im Falle einer Vertragsauflösung durch den Kunden können ausnahmslos keine Schadenersatzansprüche gegen Sibora geltend gemacht werden. Allfällige voraus bezahlte Beträge werden nicht rückerstattet.

Schlussbestimmungen

Alle Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenreden bestehen nicht.

Sibora ist berechtigt, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Dafür werden dem Kunden die geänderten AGB schriftlich und unter Hinweis auf das Datum der Inkraftsetzung mitgeteilt. Akzeptiert der Kunde die geänderten AGB nicht, so ist er berechtigt den jeweiligen Vertrag ausserordentlich innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten AGB als genehmigt.

Die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird auf der Homepage der Sibora (<https://www.sibora.ch>) veröffentlicht. Sie treten mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die bestehenden AGB.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist ausschliesslich in Solothurn. Ausgenommen davon sind abweichende, zwingende Gerichtsstände des Bundesrechts.

Die vorliegenden AGB unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht. Die Partei verpflichtet sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gültigen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichende Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

16.09.2022